

Bekanntmachung der Gemeinde Hasloh

Satzung der Gemeinde Hasloh zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22. Mai 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstücke, belegen zwischen nördlich Alte Landstraße, westlich Kieler Straße, nördlich Kirschenallee, östlich Kieler Straße, zieht die Gemeinde Hasloh die städtebauliche Entwicklung eines Neubaus des Feuerwehrgerätehauses und der Unterbringung des Feuerwehrmusikzuges in Betracht.

Zur Sicherung dieser städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Hasloh ein Vorkaufsrecht an den in dem nachfolgenden Geltungsbereich gelegenen Grundstücken zu. Der von dieser Satzung betroffene Bereich umfasst im einzelnen folgende Flurstücke:

Gemarkung Hasloh, Flur 002: Flurstück 24/18

Gemarkung Hasloh, Flur 009: Flurstück 26/3

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hasloh, den 22. Mai 2019

Gemeinde Hasloh
Der Bürgermeister

gez. Brummund
Brummund

